DIE RECHTSETZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN UND HANDWERKSORGANISATIONEN IN DER BERUFSAUSBILDUNG

TEILDRUCK
DER
INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Matthias Wentzel
Referendar in Berlin

1969
1970

DIE RECHTSETZUNG
R INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN UND HANDWERKSORGANISATIONEN
IN DER BERUFSAUSBILDUNG

TEILDRUCK
DER

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Matthias Wentzel

Referendar in Berlin

1969

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Roman Herzog
Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Fritz Werner

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	I
Literaturverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
A. Einleitung	1
B. Struktur, Organisation und Funktionen der Industrie- und Handelskammern, Handwerksorganisationen und der von ihnen geschaffenen Verbände in der Berufsausbildung	7
I. Die Industrie- und Handelskammern und die von ihnen geschaffenen Verbände in der Berufsausbildung	8
II. Die Handwerksorganisationen und die von ihnen geschaffenen Verbände in der Berufsausbildung	12
C. Berufsausbildungsregelung und Rechtssatzbegriff	18
I. Unterscheidung nach Rechts- und Nichtrechtssätzen in der Berufsausbildung	18
II. Entwicklungsgeschichtlicher Hintergrund des Rechtssatzbegriffs	19
1. Die Zeit der konstitutionellen Monarchie	19
2. Die Zeit der parlamentarischen Demokratie	27
III. Wandel des Rechtssatzbegriffs in der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes	34
D. Regelungskompetenz in der Berufsausbildung und Gesetzesvorbehalt	45
I. Notwendigkeit der Abgrenzung der Regelungskompetenzen von Parlament und Berufsausbildungskörperschaften	45
II. Verhältnis zwischen Parlament und Exekutive in der grundgesetzlichen Ordnung	46
III. Vorbehaltsbereich des Parlaments	51
1. Vorbehalt des Gesetzes	51
a. Begriff und Funktion	51
b. Inhaltswandel des Gesetzesvorbehaltes in der sozialstaatlichen parlamentarischen Demokratie	56
aa. Rechtsstaatliche und demokratische Komponente des Gesetzesvorbehaltes	56
bb. Umstrukturierung der rechtsstaatlichen Komponente des Vorbehaltsbegriffs	62
cc. Umstrukturierung der demokratischen Komponente des Vorbehaltsbegriffs	64

Seite

a'. Die besondere demokratische Legitimation des Parlaments gegenüber der Exekutive 64

b'. Vorbehaltsbereich unter demokratischem Aspekt 67

dd. Politischer Gesetzesvorbehalt 71

2. Vorbehaltsbereich in der Berufsausbildung 76

a. Berufsausbildung im Verhältnis zu Art. 12 Abs. 1 GG 76

b. Art. 12 Abs. 1 GG und Allgemeinvorbehalt 84

c. Bedeutung der Berufsausbildung für den Sozialstatus des einzelnen und für das Gemeinwesen 87

E. Rechtsetzungsformen der Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen in der Berufsausbildung 97

I. Rechtsverordnung 97

II. Autonome Satzung 99

1. Begriff der Autonomie 100

2. Ursprung der Autonomie 104

3. Autonomie und Grundgesetz 106

a. Autonomie als Verfassungslücke 106

b. Autonomie als Übertragung von Rechtsetzungsmacht auf Exekutivorgane 113

aa. Körperschaften des öffentlichen Rechts als Exekutivorgane 113

bb. Mangelnde demokratische Struktur der Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen 116

c. Verhältnis der Autonomie zum Gewaltenteilungsprinzip 122

aa. Funktion und Struktur des Gewaltenteilungsprinzips 122

bb. Vertikale Gewaltenteilung 126

a'. Subsidiaritätsprinzip und vertikale Gewaltenteilung 128

b'. Autonomie und vertikale Gewaltenteilung 130

d. Autonomie und demokratisches Prinzip 132

e. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Autonomie 139

Seite

4. Bestimmtheit der Autonomieverleihung 142

a. Kritik an der herrschenden Meinung 142

b. Materielle Identität der autonomen Satzung mit der Rechtsverordnung 144

c. Autonomie und parlamentarischer Vorbehaltsbereich 157

d. Demokratische Komponente des Problems der Rechtsetzungsdelegation im Verhältnis zur demokratischen Struktur und Funktion von Selbstverwaltungskörpern 166

e. Mangelnde Bestimmtheit der gegenwärtigen Autonomieverleihungen an die Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen in der Berufsausbildung 170

aa. § 1 Abs. 2 IHKG 170

bb. §§ 91 Abs. 1 Ziff. 4-6, 54 Abs. 1 Ziff. 3 HwO 172

III. Verwaltungsvorschrift 180

1. Verwaltungsvorschriften in der Berufsausbildung 180

2. Typologie der Verwaltungsvorschriften 182

3. Abgrenzung der Verwaltungsvorschrift von Rechtsverordnung und autonomer Satzung 188

a. Formelle Kriterien 188

b. Materielle Kriterien 191

aa. Traditionelle Kriterien 191

bb. Funktionsbereich der Verwaltung als Kriterium 193

4. Einordnung der Verwaltungsvorschriften in das Gewaltenteilungsgefüge der grundgesetzlichen Ordnung 198

5. Verbindlichkeit der Verwaltungsvorschriften 199

6. Ermächtigungsgrundlage der Verwaltungsvorschriften 203

a. Erfordernis einer parlamentarischen Ermächtigungsgrundlage 203

b. Form und Inhalt der Ermächtigung 209

IV. Gewohnheitsrecht 217

1. Gewohnheitsrechtliche Regelungen in der Berufsausbildung (Observanzen) 217

a. Regelmäßig wiederkehrende "Gepflogenheiten" in der Berufsausbildung 217

b. Theorie des Gewohnheitsrechts 219

c. Zulässigkeit von Gewohnheitsrecht 223

d. Gewohnheitsrecht im demokratischen Rechtsstaat 225

Seite

2. Gewohnheitsrechtliches Übergangsrecht in der Berufsausbildung 230

a. Aufgrund des Kontinuitätsprinzips 230

b. Aufgrund von besonderen Gewaltverhältnissen 233

F. Beschlußorgan, staatliche Genehmigung und Publikation der Berufsausbildungsregelungen der Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen 235

I. Beschlußorgan 235

1. Für autonome Satzungen 235

2. Für Verwaltungsvorschriften 241

II. Staatliche Genehmigung der Regelungen 243

III. Publikation der Regelungen 244

1. Erfordernis und Form der Publikation von autonomen Satzungen 245

2. Erfordernis und Form der Publikation von Verwaltungsvorschriften 247

3. Erfordernis und Form der Publikation von Gewohnheitsrecht 251

G. Zusammenfassung 252

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Abendroth, Wolfgang - Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Geschichte und Politik, Festschrift für Ludwig Bergstraesser, Düsseldorf, 1954, S. 279, abgedruckt in und zitiert aus: Rechtssaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Aufsätze und Essays (hg. von Forsthoff), Darmstadt 1968, S. 114

Abraham, Karl - Wirtschaftspädagogik. Grundfragen der wirtschaftlichen Erziehung, 2. Auflage, Heidelberg 1966

Agnoli, Johannes - Die Transformation der Demokratie, Berlin 1967

Altmann, Rüdiger - Zur Rechtsstellung der öffentlichen Verbände, ZfPol., Bd. 2, 1955, S. 211

Anschütz, Gerhard - Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrecht, 2. Auflage, Tübingen 1901

ders. - Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, Kommentar, Bd. 1, Berlin 1912

ders. - Art. "Gesetz", in: von Stengel/Fleischmann, WBStVwR, 2. Auflage, Bd. II, Tübingen 1913, S. 212

Apel - Kann die Industrie- und Handelskammer die Eintragung von Lehrverhältnissen in die Lehrlingsrolle aus materiellen Gründen ablehnen ?, GewArch 1961, S. 101

Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung - 15 Jahre Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung, o. J. (1962)

Arndt, Adolf - Gesetzesrecht und Richterrecht, NJW 1963, S. 1273

Bachof, Otto - Verwaltungsakt und innerdienstliche Weisung, in: Festschrift für Wilhelm Laforet, München 1952, S. 285

ders. - Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, VVDStRL 12 (1954), S. 37

ders. - Urteilsanmerkung, JZ 1956, S. 35

ders. - Freiheit des Berufs, in: Die Grundrechte, 3. Band, 1. Halbband (hg. von Bettermann/Nipperdey/Scheuner), Berlin 1958, S. 155

ders. - Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. I, 2. Auflage, Tübingen 1964, zitiert: Verfassungsrecht I

ders. - Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. II, Tübingen 1967, zitiert: Verfassungsrecht II

ders. - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 24 (1966), S. 224

ders. - Verfassungsrecht vergeht, Reservatrecht besteht ? (Die Novemberverträge von 1870 und das geltende Verfassungsrecht), in: Festgabe für Walter Will, Köln/Berlin/Bonn/München 1966, S. 11

Badura, Peter - Rechtsetzung durch Gemeinden, DÖV 1963, S. 561

ders. - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 22 (1965), S. 351

Badura, Peter - Art. "Verfassung", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 2343

ders. - Besprechung von: Konrad Huber, Maßnahmegesetz und Rechtsgesetz. Eine Studie zum rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff, Berlin 1963, AöR 91 (1966), S. 135

ders. - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 24 (1966), S. 210

ders. - Verwaltungsrecht im liberalen und sozialen Rechtsstaat, Tübingen 1966

ders. - Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsrechtlichen Grenzen wirtschaftspolitischer Gesetzgebung im sozialen Rechtsstaat, AöR 92 (1967), S. 382

Bäumlin, Richard - Art. "Demokratie", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 278

Baldauf, Dieter - Sondernutzungsgebühren verfassungswidrig ?, BB 1967, S. 653

Ballerstedt, Kurt - Wirtschaftsverfassungsrecht, in: Die Grundrechte, 3. Band, 1. Halbband (hg. von Bettermann/Nipperdey/Scheuner), Berlin 1958, S. 1

Barion, Hans - Die sozialethische Gleichschaltung der Länder und Gemeinden durch den Bund, Der Staat, 3., 1964, S. 1

Becker, Erich - Die Selbstverwaltung als verfassungsrechtliche Grundlage der kommunalen Ordnung in Bund und Ländern, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 1. Bd., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1956, S. 113

Becker, Erich	-	Art. "Selbstverwaltung", in: Staatslexikon (hg. von der Görres-Gesellschaft), Bd. 7, 6. Auflage, Freiburg 1962, Sp. 45
ders.	-	Wandlungen der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: Wandlungen der rechtsstaatlichen Verwaltung, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 13, Berlin 1962, S. 17
Berkenhoff, H. A.	-	Das Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Siegburg 1965
Bettermann, Karl August	-	Handwerkskammer und Lehrlingsvergütung, DGB-Gutachten zu § 84 Abs. 1 Ziff. 4 HandwO, Düsseldorf 1959, zitiert: Gutachten
ders.	-	Legislative ohne Posttarifhoheit, Beiträge zu Art. 80 GG, Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit des § 14 Postverwaltungsgesetz, Frankfurt a.M./Berlin 1967
Bodenheimer, Edgar	-	Art. "Gewohnheitsrecht", in: Staatslexikon (hg. von der Görres-Gesellschaft), Bd. 3, 6. Auflage, Freiburg 1959, Sp. 952
Böckenförde, Ernst Wolfgang	-	Gesetz und gesetzgebende Gewalt, Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, Berlin 1958
ders.	-	Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, Eine Untersuchung zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1964
Boehmer, Gustav	-	Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung, 2. Buch, 1. Abteilung, Tübingen 1951

Bogs, Walter	- Das Problem der Freiheit im sozialen Rechtsstaat, in: Festschrift für Friedrich Lenz, Berlin 1961, S. 307, abgedruckt in und zitiert aus: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Aufsätze und Essays (hg. von Forsthoff), Darmstadt 1968, S. 509
Bremer, Heinz	- Kammerrecht der Wirtschaft, Berlin 1960
Brohm, Winfried	- Verwaltungsvorschriften und besonderes Gewaltverhältnis, DÖV 1964, S. 238
Bullinger, Martin	- Vertrag und Verwaltungsakt, Stuttgart 1962
ders.	- Diskussionsbeitrag, VVDStRL 24 (1966), S. 239
Dagtoglou, Prodromos	- Art. "Souveränität", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 1979
Daheim, Hans Jürgen	- Der Beruf in der modernen Gesellschaft, Köln/Berlin 1967
Dahm, Georg	- Deutsches Recht, 2. Auflage, Stuttgart 1963
David, Joachim	- Die Satzungsgewalt der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Münster 1961
Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen (Hg.)	- Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen 1953 - 1965, (Gesamtausgabe), im Auftrage des Ausschusses besorgt von Bohnenkamp, Dirks, Knab, Stuttgart 1966
Deutscher Bildungsrat (Hg.)	- Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates "Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung" Bonn 1969
Deutscher Handwerkskammertag (Hg.)	- Jahresbericht des Deutschen Handwerkskammertages 1966, als Manuskript gedruckt, Bad Wörishofen o. J.
Deutscher Industrie- und Handelstag (Hg.)	- Berufsausbildung im europäischen Raum, Schriftenreihe Heft 91, Bonn 1964

Deutscher Industrie- und Handelstag (Hg.)	-	Berufsausbildung 1965, Die Berufsausbildungsarbeit der Industrie- und Handelskammern, Schriftenreihe Heft 99, Bonn 1966
ders.	-	Berufsausbildung 1966/67, Die Berufsausbildungsarbeit der Industrie- und Handelskammern, Schriftenreihe Heft 104, Bonn 1967
Dicke, Detlev Christian		Der allgemeine Gleichheitssatz und die Selbstbindung der Verwaltung, VerwArch. 59 (1968), S. 293
Dürig, Günter	-	Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrtsstaat, JZ 1953, S. 193
Ehmke, Horst	-	Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, Tübingen 1960
ders.	-	Wirtschaft und Verfassung. Die Verfassungsrechtsprechung des Supreme Court zur Wirtschaftsregulierung, Karlsruhe 1961
ders.	-	"Staat" und "Gesellschaft" als verfassungstheoretisches Problem, in: Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag, Tübingen 1962, S. 23
ders.	-	Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (1963), S. 53
ders.	-	Diskussionsbeitrag, VVDStRL 24 (1966), S. 230
Ellwein, Thomas/ Görlitz, Axel/ Schröder, Andreas	-	Parlament und Verwaltung, 1. Teil, Gesetzgebung und politische Kontrolle, Stuttgart/ Berlin/Köln/Mainz 1967

Enneccerus, Ludwig/ Nipperdey, Hans Carl	-	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Auflage, 1. Halbband, Tübingen 1959
Erler, Georg	-	Freiheit und Grenze berufsständischer Selbstverwaltung, Göttingen 1952
Evers, Hans-Ulrich	-	Verwaltung und Schule, VVDStRL 23 (1966), S. 147
Eyermann, Erich/ Fröhler, Ludwig	-	Handwerksordnung, Kommentar, 2. Auflage, München/Berlin 1967
Fleiner, Fritz	-	Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage, Tübingen 1928
Forsthoff, Ernst	-	Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931
ders.	-	Die Krise der Gemeindeverwaltung im heutigen Staat, Berlin 1932
ders.	-	Rechtsfragen der leistenden Verwaltung, Stuttgart 1959
ders.	-	Die Verfassungswidrigkeit der Zweigstellensteuer, Heft 4 der Schriftenreihe "Unternehmung und Steuer", Köln/Berlin/München/Bonn 1960
ders.	-	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München/Berlin 1966, zitiert: Lehrbuch

Forsthoff, Ernst	-	Art. "Gewaltenteilung", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 655
ders.	-	Vorwort zu: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Aufsätze und Essays (hg. von demselben), Darmstadt 1968, S. VII
ders.	-	Zur heutigen Situation einer Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festgabe für Carl Schmitt, 1. Halbband, Berlin 1968, S. 185
Frentzel, Gerhard/ Jäkel, Ernst	-	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, Kommentar zum Kammerrecht der Bundesrepublik und der Länder mit systematischer Einführung, 2. Auflage, Köln 1961, zitiert:IHKG
dieselben	-	Die deutschen Industrie- und Handelskammern und der Deutsche Industrie- und Handelstag, Frankfurt a.M./ Bonn 1967
Friauf, Karl Heinrich	-	Bemerkungen zur verfassungsrechtlichen Problematik des Subventionswesens, DVBl. 1966, S. 729
ders.	-	Art. "Gewohnheitsrecht", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 684
Friesenhahn, Ernst	-	Parlament und Regierung im modernen Staat, VVDStRL 16 (1958), S. 9
Fuß, Ernst-Werner	-	Grundrechtsgeltung für Hoheitsträger, DVBl. 1958, S. 739
ders.	-	Gleichheitssatz und Richtermacht, JZ 1959, S. 329
ders.	-	Verwaltung und Schule, VVDStRL 23 (1966), S. 199
Galbraith, John Kenneth	-	Die moderne Industriegesellschaft, München/Zürich 1968

von Gierke, Otto - Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig 1895

Giese, Friedrich - Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Tübingen 1952

Gönnenwein, Otto - Besprechung von: Hamann, Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, Heidelberg 1958, JZ 1959, S. 189

ders. - Gemeinderecht, Tübingen 1963

Grewe, Wilhelm - Schlußwort, VVDStRL 12 (1954), S. 259

Habermas, Jürgen - Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: Moderne deutsche Sozialgeschichte (hg. von Hans-Ulrich Wehler), Köln/Berlin 1966, S. 197

Häberle, Peter - Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, Karlsruhe 1962

ders. - Berufsgerichte als "staatliche" Gerichte, DÖV 1965, S. 369

Häuber, Hagen - Rechtsverordnungsrecht nach Art. 80 des Grundgesetzes, Diss. jur., Heidelberg 1959

Hamann, Andreas - Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, Heidelberg 1958

ders. - Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht, Neuwied/Berlin/Darmstadt 1958

ders. - Das Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Neuwied/Berlin 1961

ders. - Urteilsanmerkung, NJW 1961, S. 2059

ders. - Richtlinien - Dämmerung - verfassungsrechtlich gesehen, AnwBl. 1962, S. 166

Hardenacke, Alfred - Die Aufsicht über die Berufserziehung in der Bundesrepublik Deutschland, dargestellt an der Berufserziehung im Handwerk, in: Berufserziehung im Handwerk, VII. Folge, Köln 1964

Harnischfeger, Horst - Planung in der sozialstaatlichen Demokratie, Manuskript (erscheint im Frühjahr 1969)

Hatschek, Julius - Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, hg. von Paul Kortzig, 7./8. Auflage, Leipzig 1931, Nachtrag 1932

Hauck - Die rechtliche Bedeutung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Gesetzen, NJW 1957, S. 809

Haueisen, Fritz - Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen, IV, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, vom 23.7.1952, Nr. 20, Stuttgart, S. 1

Haug, Winfried - Autonomie im öffentlichen Recht (Geschichte und allgemeine Dogmatik), Diss. iur., Heidelberg 1961

ders. - Urteilsanmerkung, NJW 1962, S. 675

ders. - Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Autonomie, NJW 1962, S. 1286

Heckel, Johannes - Einrichtung und rechtliche Bedeutung des Reichshaushaltsgesetzes, HDStR, Bd. II, Tübingen 1932, S. 374

Heller, Hermann - Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung, VVDStRL 4 (1928), S. 98

ders. - Rechtsstaat oder Diktatur ?, Tübingen 1930

ders. - Staatslehre (hg. von Niemeyer), 3. Auflage, Leiden 1963

Herzog, Roman - Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, Der Staat, 2., 1963, S. 399

ders. - Gesetzgeber und Verwaltung, VVDStRL 24 (1966), S. 183

Herzog, Roman	-	Art. "Geschäftsordnung", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 635
ders.	-	Art. "Gleichheitssatz", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 696
ders.	-	Art. "Pluralismus", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 1541
ders.	-	Art. "Subsidiaritätsprinzip", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 2266
Hesse, Konrad	-	Der Rechtsstaat im Verfassungssystem des Grundgesetzes, in: Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festgabe für Rudolf Smend zum 80. Geburtstag, Tübingen 1962, S. 71
ders.	-	Der unitarische Bundesstaat, Karlsruhe 1962
ders.	-	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Karlsruhe 1968
Höhn, Ernst	-	Gewohnheitsrecht im Verwaltungsrecht, Bern 1960
Hoffmann, Ernst	-	Zur Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland, Bielefeld 1962
Huber, Ernst Rudolf	-	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1. Band, 2. Auflage, Tübingen 1953
ders.	-	Selbstverwaltung der Wirtschaft, Stuttgart 1958
Huber, Konrad	-	Maßnahmegesetz und Rechtsgesetz, Eine Studie zum rechtsstaatlichen Gesetzesbegriff, Berlin 1963
Hubmann, Heinrich	-	Entstehung und Außerkrafttreten von Gewohnheitsrecht -BGHZ 44, 346, Jus 1968, S. 61
Hueck, Alfred/ Nipperdey, Hans Carl	-	Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 2, 1. Halbband, 7. Auflage, Berlin/Frankfurt a.M. 1967

Imboden, Max - Gemeindeautonomie und Rechtsstaat, in: Festgabe für Zaccaria Giacometti, Zürich 1953, S. 89

ders. - Das Gesetz als Garantie rechtsstaatlicher Verwaltung, 2. Auflage, Basel/Stuttgart 1962

ders. - Politische Systeme, Staatsformen, Neudruck, Basel/Stuttgart 1964

Ipsen, Hans Peter - Wochenend' und Grundgesetz, DVBl. 1950, S. 385

ders. - Enteignung und Sozialisierung, VVDStRL 10 (1952), S. 74

ders. - Rechtsfragen berufsständischer Zwangsversorgung, in: Aktuelle Probleme der Versicherungswirtschaft, Berlin 1954, S. 31

ders. - Gemeindliche Personalhoheit unter Selbstverwaltungsgarantie, DÖV 1955, S. 225

ders. - Öffentliche Subventionierung Privater, Köln/Berlin 1956

ders. - Berufsausbildungsrecht für Handel, Gewerbe und Industrie, Tübingen 1967, zitiert: Berufsausbildungsrecht

ders. - Verwaltung durch Subventionen, VVDStRL 25 (1967), S. 257

Jacobi, Erwin - Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927

ders. - Die Verwaltungsverordnungen, HDStR,Bd. II, Tübingen 1932, S. 255

Jellinek, Georg - Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887, Neudruck Tübingen 1919

ders. - System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Auflage, Tübingen 1905

ders. - Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin 1905; 3. Auflage, Berlin 1914, bearbeitet von W. Jellinek, Neudruck, Darmstadt 1959; zitiert wird nach der 2.Auflage

Jellinek, Walter - Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Offenburg 1948 mit Nachtrag 1950

Jesch, Dietrich - Zulässigkeit gesetzesvertretender Verwaltungsverordnungen ? Zu dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6.Mai 1958 (BVerfGE Bd. 8, S. 155), AöR 84 (1959), S. 74

ders. - Rechtsstellung und Rechtsschutz der Gemeinden bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben, DÖV 1960, S. 739

ders. - Urteilsanmerkung, JZ 1960, S. 282

ders. - Gesetz und Verwaltung. Eine Problemstudie zum Wandel des Gesetzmäßigkeitsprinzips, Tübingen 1961

ders. - Besprechung von Jaenke, Verwaltungsvorschriften im Steuerrecht, Düsseldorf 1959, JZ 1961, S. 520

ders. - Rechtsgutachten über den Entwurf einer Ordnung des ordentlichen Studiums an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und über den Begriff "simultan" in Artikel 19 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, als Manuskript gedruckt (hg. von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg), 1962, zitiert: Rechtsgutachten

ders. - Zur Festschrift für Hans Huber, Der Staat,1., 1962, S. 107

Jonas, K. - Das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle der Verwaltung, Diss. iur., Göttingen 1934

Jung, Kurt - Stellungnahme zur gesetzlichen Regelung der beruflichen Bildung auf der DGB-Bundestagung für berufliche Bildung am 8. und 9. Juni 1967, in: Gewerkschaftliche Beiträge zu Fragen der beruflichen Bildung, Broschüre 11, Köln 1967, S. 18

Junge, Werner	-	Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages über einige Rechtsfragen aus dem Aufgabengebiet "Berufsausbildung" der Industrie- und Handelskammern, unveröffentlichtes Manuskript vom 1.7.1953, zitiert: Gutachten
ders.	-	Die Ordnung der Berufsausbildung- Rechtsfragen des Lehrlingswesens bei den Industrie- und Handels-Kammern, unveröffentlichtes Manuskript vom 21.7.1958, zitiert: Die Ordnung der Berufsausbildung
ders.	-	Die Ordnung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung durch die Industrie- und Handelskammern, BB 1961, S. 534
Kägi, Oskar Werner	-	Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzips, Diss. iur., Zürich 1937
ders.	-	Persönliche Freiheit, Demokratie und Föderalismus, in: Die Freiheit des Bürgers im schweizerischen Recht, Zürich 1948, S. 53
ders.	-	Von der klassischen Dreiteilung zur umfassenden Gewaltenteilung, in: Festschrift für Hans Huber, Bern 1961, S. 151
Kampe, Georg	-	Verwaltungsvorschriften und Steuerprozeß, Stuttgart 1965
Kaufmann, Erich	-	Art. "Verwaltung, Verwaltungsrecht", in: von Stengel/ Fleischmann, WBStVwR, 2. Auflage, Bd. III, Tübingen 1914, S. 688
Kelsen, Hans	-	Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925
ders.	-	Vom Wesen und Wert der Demokratie, Neudruck der 2. umgearbeiteten Auflage von 1929, Aalen 1963

Kiess, Adolf - Rechtsverordnung und Satzung, Unterschiede und Stellung im geltenden Verfassungsrecht, Diss. iur., Tübingen 1961

Klein, Friedrich - Die Übertragung rechtsetzender Gewalt nach deutschem Verfassungsrecht, in: Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, Berichte und Referate der Weinheimer Tagung vom 1./2. Dezember 1951 (hg. vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten), Frankfurt a.M. 1952, S. 79

ders. - Zur rechtlichen Verbindlichkeit von Bundestagsbeschlüssen -BVerwGE 12, 16, Jus 1964, S. 181

Klein, Hans - Rechtsqualität und Rechtswirkung von Verwaltungsnormen, in: Festgabe für Ernst Forsthoff, S. 163, München 1967

ders. - Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968

Kleiser, Peter - Der Vorbehalt des Gesetzes nach dem Bonner Grundgesetz, Diss. iur., Heidelberg 1963

Kluxen, Kurt - Einführung zu: Das Parlament als Faktor der politischen Entscheidung, in: Parlamentarismus (hg. von demselben), Köln/Berlin 1967, S. 199 ff.

Köhl, Guido - Die besonderen Gewaltverhältnisse im öffentlichen Recht, Diss. iur., Zürich 1955

Köttgen, Arnold - Die Krise der kommunalen Selbstverwaltung, Tübingen 1931

ders. - Die rechtsfähige Verwaltungseinheit. Ein Beitrag zur Lehre von der mittelbaren Reichsverwaltung, VerwArch. 44 (1939), S. 1

ders. - Gemeindliches Satzungsrecht und Grundgesetz, DVBl. 1955, S. 445

Köttgen, Arnold - Art. "Selbstverwaltung", in: HDSW, Bd. 9, Stuttgart/ Tübingen/Göttingen 1956, S. 220

Kolbenschlag, Heinrich/ Lessmann, Kurt/ Stücklen, Richard - Die Deutsche Handwerksordnung, Kommentar, Mustersatzungen und Materialien, Loseblattausgabe, Berlin 1967 ff.

Krüger, Herbert - Rechtsverordnung und Verwaltungsanweisung, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festschrift für Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 211

ders. - Der Verwaltungsrechtsschutz im besonderen Gewaltverhältnis, NJW 1953, S. 1369

ders. - Das Bundesverfassungsgericht und der moderne Staat, ZBR 1954, S. 33

ders. - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 12 (1954), S. 109

ders. - Staatliche Gesetzgebung und nichtstaatliche Rechtsetzung, RdA 1957, S. 201

ders. - Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart 1966

Krüger, Hildegard - Die Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis, ZBR 1956, S. 309

Küttner, Wolfdieter - Die Rechtsetzungsbefugnis von Selbstverwaltungskörpern nach dem Bonner Grundgesetz, Diss. iur., Bonn 1965, zitiert: Rechtsetzungsbefugnis von Selbstverwaltungskörpern

Laband, Paul - Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Bd. 2, Tübingen 1911, zitiert: Staatsrecht II

Laforet, Wilhelm - Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937

Larenz, Karl - Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1960

Laufer, Heinz	-	Die demokratische Ordnung, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966
Lehmann, Heinrich/ Hübner, Heinz	-	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 16. Auflage, Berlin 1966
Leibfried, Stephan/ Quilisch, Martin	-	Planung im Sozialstaat, atz 1967, S. 552, S. 610
Leibholz, Gerhard	-	Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958
ders.	-	Art. "Repräsentation", in: Evangelisches Staatslexikon (hg.von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 1859
ders.	-	Die Stellung der Industrie- und Handelskammern in Gesellschaft und Staat, Celle 1966
Leibholz, Gerhard/ Rinck, H. J.	-	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2. Auflage, Köln-Marienburg 1967 mit Nachtrag Köln-Marienburg 1968 zitiert: Grundgesetz
Lerche, Peter	-	Grundrechtsbegrenzungen "durch Gesetz" im Wandel des Verfassungsbildes, DVBl. 1958, S. 524
ders.	-	Bundestagsbeschlüsse ohne Gesetzesbefehl über Subventionen, NJW 1961, S. 1758
ders.	-	Stil, Methode, Ansicht, Polemische Bemerkungen zum Methodenproblem, DVBl. 1961, S. 690
ders.	-	Die Gemeinden in Staat und Gesellschaft als Verfassungsproblem, in: Buch deutscher Gemeinden, Köln/Berlin 1965, S. 9
Linckelmann, Karl	-	Zum staatsrechtlichen Lehrbegriff der "mittelbaren Staatsverwaltung", DÖV 1959, S. 561

Locke, John - The Second Treatise on Civil Government, abgedruckt in und zitiert aus: ders., Two Treatises of Government, a critical addition with an introduction and apparatus criticus by Peter Laslett, Cambridge 1960, S. 283 ff.

Loewenstein, Karl - Verfassungslehre, Tübingen 1959

Lohr, Valentin - Satzungsgewalt und Staatsaufsicht, Stuttgart 1963

Lynker, Hilmar - Die Rechtsgrundlagen der öffentlichen Körperschaft im heutigen Verwaltungsrecht, Diss. iur., Bonn 1960, zitiert: Rechtsgrundlagen

Mallmann, Walter - Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, VVDStRL 19 (1961), S. 165

von Mangoldt, Hermann/ Klein, Friedrich - Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, Berlin/Frankfurt a.M. Bd. I, 1957, Bd. II, 1964, zitiert: Grundgesetz

Masson, Christoph - Ortsrecht und Verfassung, BayVerwBl. 1958, S. 306

Maunz, Theodor - Deutsches Staatsrecht, 16. Auflage, München 1968

Maunz, Theodor/ Dürig, Günter/ Herzog, Roman - Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, 2. Auflage, Lieferung 1 bis 9, München/Berlin 1966 ff.

Maunz, Theodor/ Sigloch, Heinrich/ Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein,Franz - Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, München/Berlin 1967

Mayer, Otto - Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, Bd. 2, 3. Auflage, München/Leipzig 1924

Menger, Christian-Friedrich - Das Gesetz als Norm und Maßnahme, VVDStRL 15 (1957), S. 3

ders. - Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, fortlaufend seit VerwArch. 48 (1957)

Menzel, Eberhard - Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik, VVDStRL 12 (1954), S. 179

Merkl, Adolf - Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien/Berlin 1927

Mertens, Hans-Joachim- Die Selbstbindung der Verwaltung auf Grund des Gleichheitssatzes, Hamburg 1963

Meyer, Georg - Der Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltsetats: Grünhuts Zeitschrift, Bd. 8, 1881, S. 1

ders. - Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Auflage, Leipzig 1895

Meyer, Georg/ Anschütz, Gerhard - Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Auflage, München/Leipzig 1919

Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède - De l'Esprit des Lois, 1. Bd., Paris o. J. (Editions Garnier Frères)

Müller, Helmut - Verwaltungsvorschriften im Schulrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Bayern, Diss. iur., Würzburg 1960

Müller, Horst Joachim - Subjektive und objektive Auslegungstheorie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1962, S. 471

Münch, Fritz - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 16 (1958), S. 133

von Münch, Ingo - Staatliche Wirtschaftshilfe und Subsidiaritätsprinzip, JZ 1960, S. 303

Münch, Joachim - Ist der Lehrling nur die Hälfte wert ?, Die Zeit, Nr.40, 4.10.1968, Hamburg, Beilage S. I

Musa, Willi - Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung und Förderung der Berufsausbildung, in: Berufliche Bildung, Stellungnahmen - Analysen - Informationen (hg. vom DGB), 5'66, S. 3 ff; 7'66, S. 2 ff.

Nawiasky, Hans	-	Rechtsfragen des wirtschaftlichen Neuaufbaus, Ein Beitrag zur Theorie der Fachverbände, Gesamtverträge und Berufskörperschaften, Zürich 1935
ders.	-	Allgemeine Rechtslehre, 2. Auflage, Einsiedeln/Zürich/Köln 1948
ders.	-	Allgemeine Staatslehre, 3. Teil: Staatsrechtslehre, Einsiedeln/Zürich/Köln 1956
Nebinger, Robert	-	Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Stuttgart 1949
Nicklisch, Fritz	-	Gesetzgebung und Verwaltung durch Verbände ?, ZPR 1968, S. 36
Nipperdey, Hans Carl	-	Gewerbefreiheit der öffentlichen Hand ? BB 1951, S. 593
Obermayer, Klaus	-	Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt, Stuttgart/München/Hannover 1956
ders.	-	Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut, VVDStRL 18 (1960), S. 145
ders.	-	Art. "Verwaltungsrecht", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 2413
Ossenbühl, Fritz	-	Die Verwaltungsvorschriften in der verwaltungsgerichtlichen Praxis, AöR 92 (1967), S. 1
ders.	-	Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Bad Homburg v.d.H./Berlin/Zürich 1968
Palandt	-	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, bearbeitet von Bernhard Danckelmann, Hans Gramm, Ulrich Hoche, Theodor Keidel, Wolfgang Lauterbach, 26. Auflage, München/Berlin 1967

Partsch, Karl Josef - Gewichtsverteilung zwischen Regierung und Parlament, VVDStRL 16 (1958), S. 74

Peters, Hans - Die Satzungsgewalt innerstaatlicher Verbände, HDStR, Bd. II, Tübingen 1930, S. 264

ders. - Lehrbuch der Verwaltung, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949

ders. - Die Gewaltentrennung in moderner Sicht, Köln/Opladen 1954

ders. - Art. "Demokratie", in: Staatslexikon (hg. von der Görres-Gesellschaft), Bd. 2, 6. Auflage, Freiburg 1958, Sp. 560

ders. - Verwaltung ohne gesetzliche Ermächtigung ?, in: Festschrift für Hans Huber, Bern 1961, S. 206

ders. - Öffentliche und staatliche Aufgaben, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey, München/Berlin 1965, S. 877

ders. - Die Verwaltung als eigenständige Staatsgewalt - Rektoratsrede, Krefeld 1965

Preuß, Hugo - Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität, in: Festgabe für Paul Laband, 2. Bd., Tübingen 1908, S. 197

Preuß, Ulrich K. - Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen. Untersucht am Beispiel des verfassungsrechtlichen Status kultureller Organisationen, Manuskript (erscheint im Frühjahr 1969)

Quaritsch, Helmut - Das parlamentslose Parlamentsgesetz, Rang und Geltung der Rechtssätze im demokratischen Staat untersucht am hamburgischen Planungsrecht, 2.Auflage, Hamburg 1961

Raiser, Ludwig - Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935

Raschke, Joachim - Der Bundestag im parlamentarischen Regierungssystem, Darstellung und Dokumentation, Berlin 1968

Raspe, Herbert - Aufbau und Aufgaben der Organisation der Berufserziehung im Handwerk, in: Berufserziehung zwischen Tradition und Fortschritt, Festgabe für Friedrich Schlieper, Köln 1967, S. 65

Redeker, Konrad - Gegenwartsfragen der berufsständischen Selbstverwaltung, JZ 1954, S. 625

Reuss, Wilhelm - Die Organisation der Wirtschaft, in: Die Grundrechte, 3. Band, 1. Halbband (hg. von Bettermann/ Nipperdey/Scheuner), Berlin 1958, S. 91

ders. - Das Bundesverfassungsgericht zur Handwerksordnung, DVBl. 1961, S. 865

ders. - Öffentliche Wirtschaftsverwaltung mit privatrechtlichen Gestaltungsmitteln, in: Staatsbürger und Staatsgewalt. Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschi-chte und Gegenwart. Jubiläumsschrift zum 100jährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum 10jährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts (hg. von Külz und Naumann), Bd. 2, Karlsruhe 1963, S. 255 zitiert: Staatsbürger und Staatsgewalt

Richter, Ingo - Kritische Gedanken zu den Gesetzentwürfen, Archiv für Berufsbildung, Jahrbuch 1967, Braunschweig 1967, S. 68

ders. - Die Rechtsprechung zur Berufsausbildung - Analyse und Entscheidungssammlung -, Teil I: Rechtsprechungsanalyse, Teil II : Entscheidungssammlung, Stuttgart 1969 zitiert: Rechtsprechung Teil I und II

Ridder, Helmut - Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgutachten, Stuttgart 1960

Roethe, Eberhard - Die Ausführungsverordnung im heutigen Staatsrecht, AöR N.F. 20 (1931), S. 194, S. 321

Rousseau, Jean-Jacques- Du Contrat social, 1762, abgedruckt in und zitiert aus: ders., Oeuvres Complètes , Bd. III, Du Contrat social, Écrits Politiques, edition publieé sous la direction de Bernhard Gagnebin et Marcel Raymond, Paris 1964, S. 347

Rupp, Hans Heinrich - Verwaltungsakt und Vertragsrecht, DVBl. 1959, S. 81

ders. - Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre. Verwaltungsnorm und Verwaltungsrechtsverhältnis, Tübingen 1965

ders. - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 23 (1966), S. 276

ders. - Das Grundrecht der Berufsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 92 (1967), S. 212

ders. - Zur Problematik öffentlich-rechtlicher Machtpotenzierung durch Funktionenkombination, Dargestellt an der Frage der Zulässigkeit kartellrechtlicher Begründungen in Preisbescheiden, NJW 1968, S. 569

Rupp, Hans Heinrich/ von Zezschwitz, Friedrich - Ehrengerichtsbarkeit und Grundgesetz, JZ 1965, S. 399

Salzwedel, Jürgen - Kommunalrecht, in: Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln/Berlin 1964, S. 217

ders. - Staatsaufsicht in der Verwaltung, VVDStRL 22 (1965), S. 206

Sellmann, Klaus Albrecht - Der schlichte Parlamentsbeschluß, Berlin 1966

Selmer, Peter - Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift, VerwArch. 59 (1968), S. 118

ders. - Der Vorbehalt des Gesetzes, Jus 1968, S. 489

Severin, Ursula - Das Bundesgesetzblatt, Eine staatsrechtliche Untersuchung, Bonn 1962

Simon, Kurt - Symphonie '68, Die Zeit, Hamburg, Nr. 43, 25.10.1968, S. 33

Smend, Rudolf - Art. "Integration", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 803

ders. - Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, abgedruckt in und zitiert aus: Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 119

Soergel-Siebert - Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, II. Band, 9. Auflage, Stuttgart 1962

Spanner, Hans - Besprechung von: Hamann, Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, Heidelberg 1958, DÖV 1959, S. 38

ders. - Empfiehlt es sich, den allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts zu kodifizieren ?, Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, München 1960, Bd. I, 2. Teil A, Tübingen 1960

ders. - Urteilsanmerkung, DÖV 1963, S. 29

Süsterhenn, Adolf - Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage der vertikalen Gewaltenteilung, in: Festschrift für Hans Nawiasky, München 1956, S. 141

Schaumann, Wilfried - Diskussionsbeitrag, VVDStRL 24 (1966), S. 214

Schelsky, Helmut	-	Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft, in: Unser Verhältnis zur Arbeit, Stuttgart 1960, S. 33
ders.	-	Schule und Erziehung in der industriellen Gesellschaft, 4. Auflage, Würzburg 1962
Scheuner, Ulrich	-	Der Bereich der Regierung, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festschrift für Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 253
ders.		Wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung, DÖV 1952, S. 609
ders.	-	Berufsständische Versorgungseinrichtungen und Grundgesetz, in: Aktuelle Probleme der Versicherungswirtschaft, Berlin 1954, S. 71
ders.	-	Gemeindeverfassung und kommunale Aufgabenstellung in der Gegenwart, ArchKomW 1962, S. 149
ders.	-	Art. "Verfassung", in: Staatslexikon (hg. von der Görres-Gesellschaft), 6. Auflage, Bd. 8, Freiburg 1963, Sp. 117
ders.	-	Voraussetzungen und Form der Errichtung öffentlicher Körperschaften (außerhalb des Kommunalrechts), in: Gedächtnisschrift Hans Peters, Berlin/Heidelberg/New York 1967, S. 797
Schick, Walter	-	Art. "Autonomie", in: Evangelisches Staatslexikon (hg. von Kunst und Grundmann), Stuttgart/Berlin 1966, Sp. 106
Schmidt, Kurt	-	Die Betriebsgrößen- und Beschäftigtenstruktur im Handwerk, Wirtschaft und Statistik 1966, S. 305
Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz	-	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Neuwied/Berlin 1967, zitiert: Grundgesetz

Schmitt, Carl	-	Verfassungslehre, 4. Auflage, Berlin 1965
ders.	-	Die Prinzipien des Parlamentarismus, in: Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 3. Auflage, Berlin 1961, S. 41, abgedruckt und zitiert aus: Parlamentarismus (hg. von Kluxen), Köln/Berlin 1967, S. 41
Schneider, Hans	-	Die öffentlich-rechtliche Alterssicherung freier Berufe und das Grundgesetz, Stuttgart 1959
ders.	-	Autonome Satzung und Rechtsverordnung, in: Festschrift für Philipp Möhring, München/Berlin 1965, S. 521
Schneider, Peter	-	Zur Problematik der Gewaltenteilung im Rechtsstaat der Gegenwart, AöR 82 (1957), S. 1
Schuck, Hans Kurt	-	Berufliches Bildungswesen ist eine öffentliche Aufgabe, Die Arbeitskammer 15 (1967), 11, S. 329
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.)	-	Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattausgabe, Neuwied/Berlin 1963 ff.
Stark, Christian	-	Autonomie und Grundrechte, Zur Regelungsbefugnis öffentlich-rechtlicher Autonomieträger im Grundrechtsbereich, AöR 92 (1967), S. 449
Stein, Ekkehart	-	Lehrbuch des Staatsrechts, Tübingen 1968
Stemme/Hoffmann	-	Berufsausbildung, Aus der Arbeit der Industrie- und Handelskammern, Lehrlingszahlen und Prüfungsergebnisse, Berichtsjahr 1961, Bonn 1962

Stephany, Gerda	-	Das Honnefer Modell, Berlin 1968
Stern, Klaus	-	Rechtsfragen der öffentlichen Subventionierung Privater, JZ 1960, S. 518, S. 557
ders.	-	Bonner Kommentar, Kommentar zum Grundgesetz, Hamburg 1950 ff., Zweitbearbeitungen 1964 ff.
ders.	-	Ermessen und unzulässige Ermessensausübung, Eine Analyse der subjektiven und objektiven Elemente, Berlin 1964
Stern, Klaus/ Püttner, Günter	-	Urteilsanmerkung, JZ 1967, S. 488
Thieme, Werner	-	Besprechung von: Jesch, Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, DÖV 1962, S. 77
ders.	-	Subsidiarität und Zwangsmitgliedschaft, Saarbrücken 1962
ders.	-	Der Gesetzesvorbehalt im besonderen Gewaltverhältnis, JZ 1964, S. 81
ders.	-	Rechtsgutachten über das politische Mandat der Studentenschaft und die Disziplinargerichtsbarkeit über die Studenten an der Freien Universität Berlin, in: Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin, ausgegeben am 5.7.1968, V. Wahlperiode, Nr. 442, S. 31, zitiert: Rechtsgutachten
Thoma, Richard	-	Der Polizeibefehl im Badischen Recht, Tübingen 1906
ders.	-	Der Vorbehalt des Gesetzes im preußischen Verfassungsrecht, in: Festgabe für Otto Mayer, S. 165, Tübingen 1916

Thoma, Richard	-	Grundbegriffe und Grundsätze, HDStR, Bd. II, Tübingen 1932, S. 108
ders.	-	Der Vorbehalt der Legislative und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Rechtsprechung, HDStR, Bd. II, Tübingen 1932, S. 221
Triepel, Heinrich	-	Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, Stuttgart/Berlin 1942
von Turegg, Kurt Egon/Kraus, Erwin	-	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Berlin 1962
Uber, Giesbert	-	Freiheit des Berufs, Hamburg 1952
Ule, Carl Hermann	-	Das besondere Gewaltverhältnis, VVDStRL 15 (1957), S. 133
Vogel, Klaus	-	Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm, Frankfurt a.M./Berlin 1965
ders.	-	Gesetzgeber und Verwaltung, VVDStRL 24 (1966), S. 125
Walle, Bernhard	-	Das Lehrlingsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und seine Vereinheitlichung, Bad Wörishofen 1965, zitiert: Lehrlingsrecht
Weber, Hermann	-	Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966
Weber, Max	-	Rechtssoziologie, Neuwied 1960
Weber, Werner	-	Die Verkündung von Rechtsvorschriften, Stuttgart/Berlin 1942
ders.	-	Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Auflage, München/Berlin 1943
ders.	-	Staats- und Selbstverwaltung in der Gegenwart, Göttingen 1953

Weber, Werner - Die Teilung der Gewalten als Gegenwartsproblem, in: Festschrift für Carl Schmitt, Berlin 1959, S. 253

ders. - Freie Berufswahl und freie Wahl der Ausbildungsstätte, in: Recht und Wirtschaft der Schule, 5. Jg. (1964), S. 33

Wehrhahn, Herbert - Das Gesetz als Norm und Maßnahme, VVDStRL 15 (1957), S. 35

Werner, Fritz - Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, DVBl. 1959, S. 527

Wernicke, Kurt Georg - Bonner Kommentar, Kommentar zum Grundgesetz, Hamburg 1950 ff., Zweitbearbeitungen 1964 ff.

Wertenbruch, Wilhelm - Die rechtliche Einordnung wirtschaftlicher Verbände in den Staat, in: Gedächtnisschrift Hans Peters, Berlin/Heidelberg/ New York 1967, S. 614

Wicklmayr, Rainer - Das Lehrlingswesen bei den Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik, Diss. iur., Freiburg 1956, zitiert: Lehrlingswesen

Winterhager, Wolfgang-Dietrich - Kriterien zur Überprüfung der Qualität von Lehrverhältnissen, Gutachten im Auftrag der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates, Berlin 1968

Wolff, Bernhard - Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Grundgesetz, AöR 78 (1952/1953), S. 194

Wolff, Hans Julius - Besprechung von: Hamann, Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, Heidelberg 1958, NJW 1958, S. 2010

ders. - Verwaltungsrecht I, 7. Auflage, München/Berlin 1968

ders. - Verwaltungsrecht II,2. Auflage, München/Berlin 1967

ders. - Verwaltungsrecht III, 2. Auflage, München/Berlin 1967

Zacher, Hans	-	Diskussionsbeitrag, VVDStRL 24 (1966), S. 234
ders.	-	Verwaltung durch Subventionen, VVDStRL 25 (1967), S. 308
Zeidler, Karl	-	Maßnahmegesetz und "klassisches" Gesetz, Karlsruhe 1961
ders.	-	Schranken nichthoheitlicher Verwaltung, VVDStRL 19 (1961), S. 208
ders.	-	Einige Bemerkungen zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltung in der Bundesrepublik seit dem Grundgesetz, Der Staat, 1., 1962, S. 321
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (Hg.)	-	Jahrbuch des Deutschen Baugewerbes 1966, Bonn 1966
Zentralverband des Deutschen Handwerks (Hg.)	-	Das Deutsche Handwerk in Stichworten, Bonn 1966
Zuhorn, Karl/ Hoppe, Werner	-	Gemeinde-Verfassung, 2. Auflage, Siegburg 1962

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchKommW	Archiv für Kommunalwissenschaften
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
atz	atomzeitalter
bayerischer Verfassungsgerichtshof VGHE	Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Amtliche Sammlung, N.F., II. Teil
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater
BBkG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745)
BFH	Bundesfinanzhof
BGBl. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGBl. III	Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt, Teil III
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Amtliche Sammlung
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Amtliche Sammlung
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Amtliche Sammlung
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FN	Fußnote
GBl.	Gesetzblatt
GeschOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 1. Januar 1952 (BGBl. III 1101 - 1)
GewArch.	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von 1869 i.d.F. vom 26. Juli 1900 mit vielen Änderungen (BGBl. III 7100 - 1)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)
Grünhuts Zs.	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
H.	Heft
HDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hg. von G. Anschütz und R. Thoma, 2 Bde, Tübingen 1930/32
HDSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften hg. von E. v. Beckerath, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956
hessVGH	hessischer Verwaltungsgerichtshof
- E - ESVGH	Entscheidungssammlung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg
hg.	herausgegeben
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)
h. M.	herrschende Meinung

HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2)
i.d.F.	in der Fassung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHKG	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920)
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KommHdb.	Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, hg. von H. Peters, I. Bd., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1956
LRO	Lehrlingsrollenordnung
LS	Leitsatz
LVG	Landesverwaltungsgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG Berlin - E	Entscheidungen des OVG Berlin. Amtliche Sammlung
OVG Münster - E	Entscheidungen des OVG Münster. Amtliche Sammlung
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Amtliche Sammlung
RAL	Reichsausschuß für Lieferbedingungen
RdA	Recht der Arbeit
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RVO	Reichsversicherungsordnung von 1911 i.d.F. vom 15. Dezember 1924 mit zahlreichen Änderungen (BGBl. III 820 - 1)
Sp.	Spalte
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

VOBl.	Verordnungsblatt
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. III 340 - 1)
WBStVwR	Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfPol.	Zeitschrift für Politik
ZPO	Zivilprozeßordnung von 1877 i.d.F. vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533)
ZPR	Zeitschrift für Rechtspolitik

2. Vorbehaltsbereich in der Berufsausbildung

a. Berufsausbildung im Verhältnis zu Art. 12 Abs. 1 GG

Obwohl Kompetenzen und Funktionen des Parlaments zur normativen Gestaltung der Berufsausbildung durch den politischen Allgemeinvorbehalt bereits vorgezeichnet sind, so gewinnen dessen Konturen dann an Schärfe, wenn mit Art. 12 Abs. 1 GG auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf geregelt wird[1]. Umgekehrt lassen sich dann Funktion und Struktur des Spezialvorbehaltes des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG in Anlehnung an den Allgemeinvorbehalt bestimmen[2].

Bei den meisten Berufen schieben sich zwischen der Entschließung zu einem Beruf und der Aufnahme der Berufstätigkeit mehrere Lehrjahre. Die Zeit der Berufsausbildung verbindet so den Akt der Berufswahl mit dem der Berufsausübung organisch zu einem einheitlichen Grundrecht[3] und fällt damit selbst unter seinen Schutz[4]. In der Berufsausbildung konkretisiert sich die Entscheidung für einen bestimmten Beruf; sie ist deshalb Berufswahl[5] und zugleich auch Wahl der Ausbildungsstätte[6].

Wenn dagegen die Rechtsprechung in der Berufsaus-

---

1 Zur Eigenständigkeit des Allgemeinvorbehaltes gegenüber den grundrechtlichen Spezialvorbehalten s. oben S. 54 f.

2 Zur Einwirkung des Allgemeinvorbehaltes auf die grundrechtlichen Spezialvorbehalte s. unten S. 84.

3 Auch das Bundesverfassungsgericht wertet die Rechte aus Art. 12 Abs. 1 als einheitliches Grundrecht, vgl. BVerfGE 7, S. 377 (400 ff.); ebenso Maunz in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 31; zum Meinungsstand siehe v. Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Art. 12 Anm. IV 1.

4 So auch neben den in den beiden folgenden Fußnoten genannten Schmidt-Bleibtreu in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 9, v. Mangoldt/Klein, a.a.O., Anm. III 4.

5 Richter, Rechtsprechung I, 4.2.1.3.; a.A. allerdings Eyermann/Fröhler, Handwerksordnung, § 91, Rdnr. 5, die in der Berufsausbildung eine Regelung der Berufsausübung sehen.

6 W.Weber, Recht und Wirtschaft der Schule, 5.Jg.(1964), S. 36; Ipsen, Berufsausbildungsrecht, S. 76; vgl. auch

bildung bislang keine Beschränkung der Berufsfreiheit gesehen hat, sondern den freien Zugang zu vielen Berufen sogar unterstreicht[1], so verkennt sie die rechtliche und soziale Bedeutung der Berufsausbildung. Die handwerkliche Berufsausbildung fungiert schon wegen der in den §§ 7, 1 HwO verankerten Beschränkung der selbständigen handwerklichen Tätigkeit auf die Meister[2] als subjektive Zulassungsvoraussetzung der Berufsaufnahme[3]. Da nach § 49 Abs. 1 HwO die erfolgreiche Gesellenprüfung Zulassungsvoraussetzung zur Meisterprüfung ist, zur Gesellenprüfung nach § 39 Ziff. 1 HwO wiederum nur derjenige zuzulassen ist, der eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolviert hat[4], bildet auch die Lehre selbst eine subjektive Zulassungsvoraussetzung[5].

Fortsetzung der Fußnote 6 von S. 76

Bachof, Freiheit des Berufs, in: Die Grundrechte , 3. Bd., 1. Halbband, S. 252 f.; a.A. allerdings Uber, Freiheit des Berufs, S. 80,94 f., wonach der Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG erst dann einsetzt, wenn der einzelne die Ausbildungsvoraussetzungen erlangt hat, die eine Berufsaufnahme ermöglichen.

1 BVerwG, DVBl. 1959, S. 395 (396); OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Dezember 1959 - III OVG A 80/59 - veröffentlicht bei Richter, a.a.O. II, E 37; OVG Münster, Urteil vom 5. Juni 1963 - IV A 382/62 - veröffentlicht bei Richter, a.a.O., E 41; VG Hannover, Urteil vom 27. März 1963 - IV AZ 69/61 -veröffentlicht bei Richter, a.a.O., E 40.

2 Vgl. dazu BVerfGE 13, S. 97 (106 ff.); § 8 HwO kann als Ausnahmebestimmung den Charakter der §§ 7, 1 HwO als generelle Beschränkung der Berufsfreiheit nicht verändern.

3 So auch Evers, VVDStRL 23 (1966), S. 162.

4 Die nach § 39 Ziff. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 HwO mögliche Befreiung vom Nachweis einer Lehre hat ebenfalls nur Ausnahmecharakter, vgl. Eyermann/Fröhler, Handwerksordnung, § 35, Rdnr. 5; als Beispiel für die einschränkende Rechtsprechung zu den Ausnahmefällen des § 35 Abs. 3 HwO siehe VG Bayreuth, Urteil vom 21. Juni 1961 - 14 I/61 - veröffentlicht bei Richter, a.a.O., H 43.

5 So auch Richter, a.a.O. I, 4.2.1.3.

Der Zugang zu den Berufen in Industrie und Handel ist zwar nicht an eine erfolgreiche Lehre geknüpft, doch haben sich in diesem Wirtschaftsbereich der ausgebildete Facharbeiter und Kaufmannsgehilfe, die sich in eine Vielzahl von Berufssparten aufzweigen[1], zu feststehenden Begriffen und besonderen Qualifikationsstufen[2] entwickelt. Wie sich aus Statistiken ergibt[3], hat daher die durch die Industrie- und Handelskammern vermittelte Berufsausbildung faktisch den Zugang zu den kaufmännischen und industriellen Berufen kanalisiert[4]. Wenn auch die Entscheidung über die Anstellung

---

[1] Es gibt im Bereich der Industrie- und Handelskammern ca. 485 Lehrberufe, vgl. Stemme/Hoffmann, DIHT Schriftenreihe, H. 80, S. 12; allerdings konzentrieren sich 73 % aller Lehrlinge auf etwa 11 Berufe, vgl. Stemme/Hoffmann, a.a.O.

[2] Nach Ziff. 7 der Prüfungsordnung für Industriemeisterprüfungen, die vom Deutschen Industrie- und Handelstag herausgegeben und die von der Industrie- und Handelskammer Köln durch den Beschluß ihrer Vollversammlung vom 6. März 1958 übernommen worden ist, bildet der erfolgreiche Abschluß in einem Ausbildungsberuf die Voraussetzung zur Zulassung zur Industriemeisterprüfung.

[3] Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 1961 von den männlichen Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren 53,4 % Lehrlinge, 31,1 % Schüler und nur 14,5 % erwerbstätig; zitiert nach: Berufsausbildung 1965, DIHT Schriftenreihe, H. 99, S. 80; vgl. auch die Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen 1953 - 1965, Gesamtausgabe, S. 460, wonach 90 % der männlichen und 75 % der weiblichen Hauptschulabgänger ein Lehrverhältnis eingehen.

[4] Vgl. Richter, a.a.O., 4.2.1.3.; vgl. auch Ipsen, Berufsausbildungsrecht, S. 56; a.A. Junge, Die Ordnung der Berufsausbildung, S. 21 f., der jedoch die von ihm selbst hervorgehobene faktische Bedeutung der Berufsausbildung (a.a.O., S. 1) zu ihrer rechtlichen Bedeutung nicht in Beziehung setzt.

des Lehrlings und größtenteils auch die Durchführung der unmittelbaren Berufsausbildung bei dem Unternehmer bzw. dem Meister liegt, so wird doch der Zugang zur Lehrlingsausbildung (Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle), die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung und die Prüfung selbst von den Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen öffentlich-rechtlich[1] gestaltet. Ihre Berufsausbildungsordnungen unterfallen damit den Bindungen staatlichen Handelns und sind daher auch an den Grundrechten, insbesondere an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen.

Die Freiheit des Berufs umgreift aber auch die Befugnis, in diesem Beruf Ausbildung an andere zu vermitteln. Die Lehrbefugnis des Unternehmers bzw. des Meisters wird daher in Art. 12 Abs. 1 GG mit geschützt[2]. Da das Ausbilden anderer selbst keinen eigenen Beruf konstituiert, fällt die Lehrbefugnis jedoch im Gegensatz zu "der sich in der Berufsausbildung konkretisierenden Berufswahl des Lehrlings"[3] lediglich unter die Berufsausübung[4]. Bei einem Konflikt zwischen dem Ausbildungsrecht des Lehrherrn und dem Recht auf Ausbildung des Lehrlings gebührt

---

1 H.M. vgl. Ipsen, Berufsausbildungsrecht, S. 27 ff.; Bremer, Kammerrecht der Wirtschaft, S. 143; Junge, BB 1961, S. 535; Richter, a.a.O.; BVerwG, DVBl. 1959, S. 395 (396); vgl. auch unten S. 102 f.

2 Ipsen, a.a.O., S. 50 ff.; Richter, a.a.O., 4.2.1.4.; BVerwGE 15, S. 140 (141); OVG Koblenz, OVGE 5, S. 250 (293).

3 Richter, a.a.O.

4 So auch Ipsen, a.a.O., S. 52; Richter, a.a.O.

mithin dem letzteren der Vorrang[1].

Die Berufsausübung kann nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz eingeschränkt werden. Dieser Regelungsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Berufswahl[2] und somit auch auf die Berufsausbildung. Bedeutet der in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ausgesprochene Gesetzesvorbehalt, daß ein förmliches Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung erforderlich ist, so besteht ein Regelungsvorbehalt zugunsten des parlamentarischen Gesetzgebers, und die Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen sind von der normativen Gestaltung der Berufsausbildung insofern

---

[1] Daher kommt es nicht darauf an, ob die Industrie- und Handelskammern wegen § 41 Abs. 1 Satz 1 GewO daran gehindert sind, Eignungsvoraussetzungen für den Lehrherrn aufzustellen, die er erfüllen muß, damit das Ausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen wird (vgl. Ziff. 3 Abs. 5 LRO der IHK Köln). Denn § 41 GewO wird bei einem Konflikt zwischen Lehrbefugnis und Recht auf Ausbildung durch Art. 12 Abs. 1 GG verdrängt. Die Rechtsprechung löst die mit § 41 Abs. 1 Satz 1 GewO verbundene Schwierigkeit dadurch, daß sie bei der Ablehnung der Eintragung eines Lehrverhältnisses eine Verletzung des Rechts auf Lehrlingshaltung mit dem Argument bestreitet, die Berufstätigkeit in Industrie und Handel sei rechtlich nicht an die durch die Industrie- und Handelskammern geregelte Berufsausbildung gebunden (vgl. S. 77 FN 1).

[2] Vgl. BVerfGE 7, S. 377 (400 f.); zu den verschiedenen Meinungen dazu s. v. Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Art. 12, Anm. IV 1., S. 364 ff.

ausgeschlossen. Wenn dagegen mit "Gesetz" in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG wie im Falle des Art. 14 Abs. 1 GG[1] jede Rechtsnorm gemeint ist, dann könnten auch die Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen Fragen der Berufsausbildung normativ regeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat es zwar bisher ausdrücklich offengelassen, welchen Rang eine Norm im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG aufzuweisen hat, sondern hat lediglich verlangt, daß sie zumindest durch einen förmlichen Rechtsetzungsakt geschaffen sein muß[2]. Es ist jedoch in zwei neueren Entscheidungen von der Zulässigkeit nachkonstitutioneller die Berufsausübung regelnder Rechtsverordnungen ausgegangen, wobei es allerdings eine Begründung vermissen läßt[3].

Auch in der Literatur herrscht keine klare Linie. Wie von MANGOLDT-KLEIN[4] forderte auch IPSEN früher für jede Berufsausbildungsregelung ein förmliches Gesetz[5]. Inzwischen hat er diese Meinung aufgegeben und läßt "jede Regelung objektiven Rechts" gel-

---

[1] Vgl. BVerfGE 8, S. 71 (79).

[2] BVerfGE 22, S. 114 (121); es stellt diese Forderung allerdings nur für nachkonstitutionelles Recht, eine vorkonstitutionelle Regelung der Berufsfreiheit kann nach seiner Ansicht dagegen durch eine Rechtsverordnung (AS 9, S. 63 (70); 73 (76); S 338 (343) oder durch Gewohnheitsrecht (AS 22, S 134 (141)) erfolgen.

[3] BVerfGE 20, S. 283(295); 21, S. 72 (73).

[4] Grundgesetz, Art. 12, Anm. V 6.

[5] DVBl. 1950, S. 385 (390).

ten[1]. BACHOF verzichtet dann auf ein förmliches Gesetz, wenn die Regelung nur die immanenten Schranken des Grundrechts verdeutlicht und nicht echte, in die Freiheitssphäre einwirkende Schranken aufstellt[2]. HAMANN[3] verlangt prinzipiell ein förmliches Gesetz, läßt aber dem Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechende Ermächtigungen genügen, so daß auch Rechtsverordnungen und autonome Satzungen[4] die Berufsfreiheit regeln können.

---

1 Berufsausbildungsrecht, S. 37 und S. 78; für Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 21, ist Gesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG jede Rechtsnorm; so jetzt eindeutig Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 9 f., der zusätzlich auf die inzwischen geänderte Fassung des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG hinweist, dem die Worte "oder aufgrund eines Gesetzes" eingefügt worden sind; Dürig, ebenda, Art. 1, Rdnr. 111, FN 2, scheint generell delegierte Rechtsetzung im Bereich der Grundrechte zuzulassen; vgl. aber auch Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Nachtrag 1968, Art. 12, Rdnr. 4, die nachkonstitutionelles Gewohnheitsrecht als Regelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG nicht gelten lassen wollen.

2 Freiheit des Berufs, in: Grundrechte III, 1., S. 211; so auch Menger, VerwArch 1964, S. 73.

3 Grundgesetz, Art. 12, Anm. B 7.

4 Hamann, Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, S. 76 ff., wendet Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG auch bei Satzungsermächtigungen an.

Bereits LERCHE[1] hat gezeigt, daß die Kategorien formelles und materielles Gesetz unbrauchbare, weil zu undifferenzierte Kriterien sind, um der Bedeutung des Gesetzesvorbehaltes in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht zu werden. Er stellt vielmehr je nach der Art der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte auf die Verpflichtung des Gesetzgebers zu einer mehr oder weniger strengen Sachentscheidung ab. Den Grad der sachlichen Entscheidung bestimmt er dabei "nach Gewicht und Eigenart der zu regelnden Materie, so wie diese im Wertbild des Grundgesetzes eingefangen werden"[2]. Die Relevanz der speziellen Gesetzesvorbehalte in den Grundrechten beurteilt er nach dem "Gemeinhin-Bedeutsamen", läßt aber damit die "teilweise in Verfassungshöhe gehobenen Prinzipien, die auf die möglichste Beachtung der Einzelumstände gerichtet sind", konkurrieren[3]. Ähnlich verfährt auch STARCK, wenn er eine abgestufte Gestaltungspflicht der Berufsfreiheit durch den parlamentarischen Gesetzgeber vorschlägt und dabei bewußt eine Parallele zu der vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 12 Abs. 1 GG entwickelten Stufentheorie[4] zieht[5]. Die für das ganze Gemeinwesen wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen über die Ausformung der Berufsfreiheit sollen nur durch das Parlament getroffen werden können. Autonom gesetzte Berufsordnungen dürften daher allenfalls die Berufsausübung, nicht aber die Berufswahl regeln[6].

---

[1] DVBl. 1958, S. 524 (527).

[2] a.a.O., S. 530.

[3] a.a.O., S. 531 f.

[4] BVerfGE 7, S. 377 (405 ff.).

[5] AöR 92 (1967), S. 468.

[6] a.a.O., S. 468 f.

b. Art. 12 Abs. 1 GG und Allgemeinvorbehalt

Diese Sicht bringt den in Art. 12 Abs. 1 GG verankerten Gesetzesvorbehalt in die unmittelbare Nachbarschaft zu dem allgemeinen politischen Gesetzesvorbehalt des Parlaments. Eine solche Affinität zwischen grundrechtlichem Gesetzesvorbehalt und dem politischen Allgemeinvorbehalt erklärt sich schon aus ihrer gegenseitigen Zuordnung, nach der die Grundrechte mit ihren Gesetzesvorbehalten als "Spezialvorbehalte" unter den Oberbegriff des Vorbehaltes des Gesetzes fallen[1]. Die speziellen Gesetzesvorbehalte der Grundrechte modellieren und verfeinern den Allgemeinvorbehalt[2], ohne diesen selbst jedoch überflüssig zu machen[3]. Sind die grundrechtlichen Spezialvorbehalte Ausstrahlungen des politischen Allgemeinvorbehaltes, dann lassen sich auch ihre Funktion und Struktur in Anlehnung an diesen Gesetzesvorbehalt bestimmen. Der Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG darf daher nicht nur von einem rechtsstaatlichen, sondern muß auch von einem demokra-

---

1 Vgl. Jesch, Gesetz und Verwaltung, S. 31 f.; Stein, Lehrbuch des Staatsrecht, S. 95; so auch schon Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat, Bd. 1, S. 98; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 70 f.; vgl. auch Vogel, VVDStRL 24 (1966), S. 149 ff., der allerdings die grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte mit dem Allgemeinvorbehalt identifiziert, siehe dazu oben S.53 f.

2 Vgl. auch Starck, a.a.O., S. 456.

3 Wie Vogel, a.a.O., S. 151, meint; vgl. dazu oben S. 54 f.

tischen Aspekt her gesehen werden[1]. Nur wenn man die demokratische Komponente des Gesetzesvorbehaltes des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG herausschält, kann der besonders in der Berufsausbildung[2] auftretenden Schwierigkeit begegnet werden, daß Regelungen sich nicht eindeutig in den Bereich der "Eingriffs-" oder der"Leistungsverwaltung" einordnen lassen. In der von den Industrie- und Handelskammern gestalteten Berufsausbildung besteht, wie bereits erwähnt[3], kein gesetzlicher, sondern allein ein faktischer Zwang, die durch die Industrie- und Handelskammern geregelte Berufsausbildung zu durchlaufen, um später einen Beruf in Industrie und Handel auszuüben. Auch hat das Bereitstellen von Einrichtungen der Berufsausbildung durch die Kammern und Innungen[4] "leistenden" Charakter, so daß die Natur der Berufsausbildung sich durchaus als ambivalent im Sinne einer Mischung von eingreifenden und leistenden Elementen darstellt und oft nur von ihrer gestaltenden Funktion her begriffen

---

1 So auch Starck, a.a.O., unter Berufung auf Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 190. Die demokratische Komponente der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte ist bislang aus Überbetonung der rechtsstaatlichen Abwehrfunktion der Grundrechte vernachlässigt worden, liegt aber dem Gedanken, die Grundrechte in Mitwirkungsrechte umzuwandeln (vgl. Hesse, a.a.O., S. 114 f.), zugrunde und könnte vor allem unter der Einwirkung des Sozialstaatsprinzips aus einzelnen Grundrechten Teilhaberechte entstehen lassen (entgegen Hesse, a.a.O., S. 115); eine ähnliche Richtung hat Häberle, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, S. 180 ff., den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten dadurch gegeben, daß er in ihnen vornehmlich (a.a.O., S. 222 ff.) Ermächtigungen zur Grundrechtsausgestaltung sieht.

2 Aber auch bei anderen Grundrechten und vor allem bei der sogenannten Leistungsverwaltung.

3 Siehe S. 78.

4 Beispielsweise von überbetrieblichen Lehrwerkstätten, allgemeinbildenden und sachbezogenen Kursen; aber auch die bloße materielle Gestaltung der betrieblichen Berufsausbildung trägt "gewährende" Züge.

werden kann[1].

Während die rechtsstaatliche Komponente des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG eine Orientierung der Gestaltungspflicht des Parlaments an der Bedeutung der Berufsausbildungsregelung für den sozialen Status des einzelnen impliziert, verlangt die demokratische Komponente eine Ausrichtung an dem Gewicht der Berufsausbildungsregelung für das ganze Gemeinwesen[2]. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gestaltet sich damit zu einem abgestuften Regelungszwang für den parlamentarischen Gesetzgeber. Berufsausbildungsregelungen, die auf den sozialen Status des Auszubildenden[3] einwirken und diesen Status ausformen, können nur durch das Parlament erlassen werden[4], Berufsausbildungsregelungen, die ihrem Charakter nach wichtige und bedeutsame Gemeinschaftsangelegenheiten gestalten, müssen ebenfalls von dem Parlament beschlossen werden. Wirkt eine Berufsausbildungsregelung jedoch nicht auf den Sozialstatus des einzelnen ein, und je weniger sie "politische" Fragen des Gemeinwesens betrifft, umso geringer ist die parlamentarische Mitwirkung bei ihrem Zustandekommen notwendig. Zulässigkeit bzw.

---

1 So vertritt das Bundesverfassungsgericht, AS 13, S. 97 (122), die Ansicht, daß das Prinzip der Berufsfreiheit gesetzlicher Konkretisierung bedürfe und daher eine Regelung der Berufsfreiheit keine Einschränkung im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG sei; ebenso Schmidt-Bleibtreu in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 20; Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 5; vgl. auch Häberle, a.a.O. Auf die Frage, ob eine Trennung zwischen Eingriffs- und Leistungsverwaltung überhaupt möglich ist, kann hier nicht eingegangen werden.

2 Ähnlich Starck, AöR 92 (1967), S. 468 ff.

3 Aber auch die Rechtsstellung des Lehrherrn und der Eltern fällt unter diesen Aspekt; vgl. unten S. 94 ff.

4 Damit ist nicht die Möglichkeit einer Delegation, die sich im Rahmen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG hält und damit die politische Führungsrolle des Parlaments nicht beeinträchtigt, ausgeschlossen; vgl. oben S. 71 f. und unten S. 157 ff.

Grad der Konkretisierung und Limitierung einer gesetzlichen Ermächtigung an die Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen, die Berufsausbildung normativ zu regeln, richten sich daher nach der Bedeutung der Normierung für das gesamte politische Gemeinwesen. Die Skala der Delegationsmöglichkeiten reicht dabei von einem völligen Ausschluß jeglicher Übertragung in den wichtigsten Fragen[1] bis hin zu einer bloßen Vorzeichnung von Grenze und Umfang der verliehenen Autonomie[2].

c. Bedeutung der Berufsausbildung für den Sozialstatus des einzelnen und für das Gemeinwesen

Die Relevanz einer Berufsausbildungsregelung wird dabei durch die soziale Funktion der Berufsausbildung und des Berufs selbst bestimmt.

Mit dem durch Art. 12 Abs. 1 GG normierten Schutz der Berufsfreiheit hat das Grundgesetz der gewandelten Stellung des Berufes in dem bundesrepublikanischen Gemeinwesen Rechnung getragen[3]. Der Beruf erfüllt für den größten Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik die einkommenssichernde Funktion, die das Eigentum für das liberale Großbürgertum im 18. und 19. Jahrhundert hatte[4]. Doch nicht nur als Quel-

---

[1] Vgl. oben S. 72 f.

[2] Ähnlich Starck, a.a.O., S. 459; vgl. im übrigen unten S. 142 ff.

[3] Die Weimarer Verfassung kannte ein ausdrückliches Berufsfreiheitsrecht noch nicht, sieht man von dem in Art. 111 WRV verliehenen Recht, "jeden Nahrungszweig zu betreiben", und von dem bloßen Schutz der Gewerbefreiheit in Art. 151 Abs. 3 WRV ab.

[4] Die wirtschafts-, sozial-, kultur- und bildungspolitische Bedeutung der Berufsausbildung zeigen die Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen auf, Gesamtausgabe, S. 473 ff.; zum Beruf als gesamtgesellschaftlicher Integrationsfaktor s. Daheim, Der Beruf in der modernen Gesellschaft, S.280 ff.; vgl. auch Forsthoff, Vorwort zu "Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit", S. VII, wonach die Forderungen nach sozialer Sicherheit und sozialem Aufstieg in der modernen Wirklichkeit die nach Freiheit verdrängen.

le des Lebensunterhaltes hat der Beruf eine überragende Stellung gewonnen, sondern er fungiert auch als Gradmesser des Lebenserfolges in der gesellschaftlichen Einschätzung. Denn war zur Zeit der konstitutionellen Monarchie Bildung und Ausbildung Privileg und Folge einer gesellschaftlichen Stellung, so beurteilt sich heute der soziale Status des einzelnen weitgehend nach seiner beruflichen Tätigkeit[1]. So wie die in den allgemeinen Schulen vermittelte Bildung bestimmt daher auch die in der Lehre vermittelte Berufsausbildung die spätere Stellung des Lehrlings in der Gesellschaft[2].

Die handwerkliche Lehre und Gesellenprüfung sind in der Regel Grundstein und Voraussetzung für die spätere Meisterprüfung[3], deren Bestehen grundsätzlich erforderlich ist, um einen selbständigen Handwerksbetrieb zu führen[4]. Handwerkliche Lehre, Gesellenprüfung und Meisterprüfung bedeuten daher eine Art "Zuteilungsapparatur von Lebens-Chancen"[5] die nicht zuletzt über die Verteilung des Einkommens entscheidet[6]. Wenn auch der Zugang zu den Berufen in Industrie und Handel rechtlich weder an Lehre

---

1 Vgl. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: Moderne deutsche Sozialgeschichte, S. 206; zum Verhältnis sozialer Bewertung und Beruf siehe Schelsky, Die Bedeutung des Berufs in der modernen Gesellschaft, S. 40 ff.

2 Vgl. Richter, a.a.O. , wonach die Sozialchancen des einzelnen von Schule und Berufsausbildung kanalisiert werden.

3 Vgl. § 49 HwO.

4 Vgl. §§ 7, 1 HwO.

5 Schelsky, Schule und Erziehung in der industriellen Gesellschaft, S. 18, für die Rolle der Schule in der Gesellschaft; vgl. auch Daheim, a.a.O., S. 76 ff.

6 So auch Evers, VVDStRL 23 (1966), S. 61, über die Funktion der Schule.

noch an Prüfung gebunden ist[1], so hat doch die durch die Industrie- und Handelskammern vermittelte Ausbildung zu Facharbeitern und Kaufmannsgehilfen einen faktisch monopolistischen Charakter[2]. Die erfolgreiche Lehre zu einem Facharbeiter oder einem Kaufmannsgehilfen ist vielfach Einstellungsbedingung und bestimmt die Vergütung der Berufstätigkeit[3]. Nach der Lehrabschlußprüfung stehen dem Lehrling mannigfache Möglichkeiten offen, sich zu qualifizieren. Durch Teilnahme an von den Industrie- und Handelskammern veranstalteten Kursen kann er sich auf die Industriemeisterprüfungen[4], die in den

---

1 § 49 Abs. 2 HwO setzt allerdings die vor einer Industrie- und Handelskammer abgelegte Lehrabschlußprüfung der Gesellenprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Meisterprüfung gleich, und auch § 128 a Abs. 3 GewO bewertet für eine spezielle Berechtigung die Facharbeiterprüfung wie die Gesellenprüfung. Wie sich aus § 128 a Abs. 1 und Abs. 4 GewO i. V. m. § 49 HwO ergibt, ist ferner die Funktion eines Lehrmeisters im graphischen Gewerbe mit der Lehrabschlußprüfung und der Lehrmeisterprüfung verknüpft.

2 So auch VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 12. November 1958 -2 K 352/57- veröffentlicht bei Richter, a.a.O. II, E 35; vgl. ferner oben S. 78 .

3 Manche Tarifverträge nehmen für bestimmte Vergütungsgruppen Bezug auf eine abgeschlossene Lehre; vgl. Wicklmayer, Lehrlingswesen, S. 73, mit Nachweisen in FN 2.

4 Nach Ziff. 7 der Prüfungsordnung für Industriemeisterprüfungen, die vom Deutschen Industrie- und Handelstag erarbeitet und von der Industrie- und Handelskammer Köln durch Beschluß ihrer Vollversammlung vom 6. März 1958 übernommen worden ist, muß der Prüfling eine Lehrabschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben, wenn er nicht eine um drei Jahre längere praktische Tätigkeit nachweisen kann. Die Industrie- und Handelskammer Köln hat darüber hinaus in Richtlinien für die Teilnahme an den Vorbereitungskursen auf die Industriemeisterprüfungen in der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik den erfolgreichen Abschluß einer Lehre sogar zur bedingungslosen Voraussetzung gemacht. Die Zulassung zur Industrie-

Fortsetzung der Anmerkung auf S.

verschiedensten Sparten durchgeführt werden[1], auf die Bilanzbuchhalterprüfung[2] und auf die Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe[3] und auf andere qualifizierende Prüfungen[4] vorbereiten. Er kann

---

Fortsetzung der Anmerkung 4 von S.

meisterausbildung Fachrichtung Chemie setzt nach den Richtlinien der Industrie- und Handelskammer Köln den erfolgreichen Abschluß einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung als Chemiefacharbeiter oder Chemielaborant voraus, anderenfalls statt einer 2 1/2jährigen eine 7 1/2jährig betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen und eine schriftliche Aufnahmeprüfung im Schwierigkeitsgrad der Chemiefacharbeiterprüfung bestanden werden muß. Diese Kölner Regelung entspricht den Vorschlägen des Deutschen Industrie- und Handelstages (vgl. dessen "Richtlinien und Lehrpläne für die Ausbildung von Industrie-Meistern" vom Januar 1962, S. X).

[1] Die Industrie- und Handelskammer Köln führt Industriemeisterprüfungen in den Industriezweigen Eisen und Metallverarbeitung, Elektrotechnik und Chemie durch.

[2] Ziff. 8 der Prüfungsordnung für Bilanzbuchhalter der Industrie- und Handelskammer Köln vom 6. März 1958 verlangt den Erwerb des Kaufmannsgehilfenbriefes, anderenfalls ebenfalls eine um drei Jahre längere praktische Tätigkeit nachgewiesen werden muß.

[3] Vgl. § 128 a GewO; die Prüfungsordnung für die Durchführung von Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a GewO vom 15. November 1956, erlassen vom Regierungspräsidenten in Köln -52 II Gew. 58/56-, verlangt in § 5 Abs. 1 für die Zulassung zur Lehrmeisterprüfung die entsprechend bestandene Gehilfen- oder Gesellenprüfung, und auch die Industrie- und Handelskammer Köln fordert die bestandene Gehilfen- oder Gesellenprüfung für die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang für die Ablegung der Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe.

[4] Bei der Industrie- und Handelskammer Köln werden noch für Führungskräfte im Einzelhandel, Organisationsprogrammierer und Sekretärinnen Prüfungen abgehalten, die auf eine Lehrlingsausbildung aufbauen.

Techniker-, Fach- und dann Höhere sowie Ingenieurfachschulen besuchen[1] und schließlich auch die Berechtigung zum Hochschulstudium erlangen[2]. Auch die Lehrlingsausbildung und Erwachsenenbildung in Industrie und Handel formen so in ihrer Funktion sozialer Sicherung und Qualifizierung die Rechts- und Sozialsphäre des Bürgers[3].

Organisation und Struktur des Berufsausbildungsverhältnisses müssen daher durch eine parlamentarische Sach- und nicht Formalentscheidung[4] auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden[5]. Das gilt insbesondere für den Zu-

---

1 Einen Einblick in die Qualifikationsmöglichkeiten, die sich dem Lehrling nach der Lehrabschlußprüfung auftun, geben die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz; vgl. etwa die Beschlüsse vom 27. April 1964 (Rahmenordnung für die Prüfung von Technikern), vom 14./15. Juni 1966 (Vereinbarung über die Höheren Wirtschaftsfachschulen), vom 16./17. Januar 1964 in der Fassung vom 17./18. Dezember 1964 (Vereinbarung der Kultusminister zur Vereinheitlichung des Ingenieurschulwesens); die Beschlüsse sind abgedruckt in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unter den Nummern 421, 422, 435, 440; vgl.dazu auch Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, S. 469 ff.

2 Siehe den Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (Institute zur Erlangung der Hochschulreife - "Collegs"); abgedruckt a.a.O. unter Nummer 248; vgl. auch Schuck, Die Arbeitskammer, 15 (1967) 11, S. 330.

3 Richter, Rechtsprechungsanalyse, 4.2.1.4., nimmt sogar ein Grundrecht auf den Erwerb beruflicher Qualifikationen an.

4 Eine Delegation der Normierungspflicht des Parlaments ist also in dem Maße möglich, als das Parlament mit der Rechtsetzungsermächtigung diese "Sachentscheidung" fällt, vgl. dazu unten S. 165.

5 Eine materiale Entscheidung des Gesetzgebers über das Prüfungswesen der Industrie- und Handelskammern verlangt auch das VG Berlin, Urteil vom 2. Oktober 1963 - VG IV A 461/62 - veröffentlicht bei Richter, Rechtsprechungsanalyse, H 44.

gang zur und den Ausschluß von der Lehrlingsausbildung[1], die im Handwerk bereits weitgehend durch die §§ 25 ff. HwO gesetzlich geregelt sind, in Industrie und Handel jedoch allein durch die Lehrvertragsmuster und die Lehrlingsrollenordnungen der Industrie- und Handelskammern[2] bestimmt werden[3]. Der materiale Gehalt der Lehre und ihre Dauer werden in Industrie und Handel durch die Ordnungsmittel der Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung[4] - durch Berufsbilder, die den Ausbildungsinhalt angeben[5], durch Berufsbildungspläne, die das "Wie" der Ausbildung festlegen[6], durch Prüfungsanforderungen und gelegentlich durch Berufseignungsanforderungen - bestimmt, die sich im gegenwärtigen System auf keine gesetzliche Grundlage stützen können, sondern nur auf eine

---

1 Evers, a.a.O., S. 161 f., verlangt dies für das Schulwesen; vgl. auch Jesch, Rechtsgutachten, S. 7, der eine gesetzliche Regelung des Zugangs zu den Hochschulen fordert.

2 Vgl. zum Beispiel das Lehrvertragsmuster und die Lehrlingsrollenordnung der Industrie- und Handelskammer Köln vom 2. Dezember 1959 (veröffentlicht in ihren "Mitteilungen" 1959, S. 515).

3 Die Lehrlingsrollenordnungen beruhen zwar auf § 1 Abs. 2 IHKG. Da in dieser Vorschrift keine "Sachentscheidung" getroffen worden ist, hat der Gesetzgeber die Frage des Zugangs zu den wirtschaftlichen Berufen jedoch nicht geregelt; vgl. unten S. 170 ff.

4 Vgl. oben S. 10 ff.

5 Eine nähere Beschreibung ihres Inhalts bei Ipsen, Berufsausbildungsrecht, S. 78.

6 Vgl. Ipsen, a.a.O.

"Anerkennung" durch den Bundesminister für Wirtschaft beruhen[1]. Da diese Ordnungsmittel die Rechts- und Sozialsphäre des Lehrlings ausgestalten, bedürfen auch sie der gesetzlichen Grundlage. Im Handwerk ist inzwischen mit § 45 HwO eine gesetzliche Bestimmung geschaffen worden, die eine Anerkennung der Berufsbilder durch den Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in der Form einer Rechtsverordnung vorsieht[2]. Eine "Sachentscheidung" hat der Gesetzgeber damit aber noch nicht getroffen, denn er läßt offen, nach welchen Kriterien die Berufsbilder anzuerkennen sind[3]. Im übrigen richtet sich die handwerkliche Lehrlingsausbildung hauptsächlich nach den "Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung"[4], deren § 1 das "Lehrbild"[5] darstellt[6], und nach den "Fachlichen Grundsätzen" der

---

1 Zu der geschichtlichen Entwicklung des "Anerkennungsverfahrens" siehe Ipsen, a.a.O., S. 70 ff.

2 Die Berufsbilder werden ausgearbeitet vom Institut für Berufserziehung im Handwerk an der Universität Köln; vgl. Winterhager, Kriterien zur Überprüfung der Qualität von Lehrverhältnissen, S. 8, FN 2.

3 Auch Evers, VVDStRL 23 (1966), S. 161, verlangt, daß der Gesetzgeber "die Bildungs- und Erziehungsziele" der Schule festlegt.

4 Vgl. etwa die Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk, veröffentlicht in: "Fachliche Vorschriften für die Berufserziehung im Handwerk - Gemeinsames Organ der Handwerkskammern in der Bundesrepublik und in Berlin", H. 11, 1965.

5 Das "Lehrbild" entspricht dem "Berufsbild" in Industrie und Handel.

6 Vgl. etwa § 1 der Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk, a.a.O.

Bundesinnungsverbände[1]. Die "Fachlichen Vorschriften" beruhen zwar auf dem § 91 Abs. 1 Ziff. 4 HwO, doch beinhaltet diese Bestimmung keine sachliche Entscheidung des Gesetzgebers[2].

Auch Organisation, Struktur und Anforderungen des Prüfungswesens, das in Industrie und Handel[3] ausschließlich durch die "Prüfungsordnung für Lehrabschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen (Lehr- und Anlernberufen)"[4] und durch die Prüfungsordnungen für qualifizierende Berufe[5] geregelt und geordnet wird, bedarf ebenso wie das Berechtigungswesen[6] der gesetzlichen Grundlage[7], da durch sie der Zugang zu den Berufen im Sinne von subjektiven Zulassungsvoraussetzungen kanalisiert wird.

Da von Art. 12 Abs. 1 GG auch die Lehrfreiheit des Unternehmers bzw. Meisters unter Schutz gestellt wird[8], müssen auch die Fragen, die die Lehrbefugnis betreffen, gesetzlich entschieden werden. Eine

---

1 Vgl. etwa die des Zentralverbandes des Kraftfahrzeugshandwerks, veröffentlicht im Gemeinsamen Organ der Handwerkskammern in der Bundesrepublik und in Berlin, H. 11, 1965.

2 Im einzelnen unten S.172 ff.

3 Im Handwerk sind mit den §§ 36 ff. HwO detaillierte Bestimmungen über die Gesellenprüfung ergangen.

4 Von der Industrie- und Handelskammer Köln beschlossen am 24. November 1958 (veröffentlicht in ihren "Mitteilungen" 1958, S. 515).

5 Vgl. oben S. 89 , FN 4 , S. 90, FN 2.

6 Zu dem vor allem auch die Zulassung zu Vorbereitungskursen auf die Prüfung zu qualifizierenden Berufen zu zählen ist; vgl. oben S.89 FN 4,S.90,FN 3.

7 So auch Evers, a.a.O., S. 162 f., und Fuß, ebenda, S. 215 und S. 217 f., für den Bereich der Schulen.

8 Vgl. oben S. 79 .

solche gesetzliche Regelung fehlt im Bereich von Industrie[1] und Handel[2] und wird durch Ziff. 3 Abs. 5 der Lehrlingsrollenordnung (der Industrie- und Handelskammer Köln) ersetzt, die die Eignung des Lehrbetriebes als Ausbildungsstätte verlangt[3]. Im Handwerk ist die Lehrbefugnis in den §§ 21 ff. HwO geregelt.

Auch die Beziehungen der Eltern zu den Berufsausbildungsorganisationen bedürften einer gesetzlichen Basis. Wenn aus Art. 6 Abs. 2 GG einmal das Recht der Eltern folgt, die Art der Schule zu bestimmen, die die Kinder besuchen sollen[4], und zum anderen gleichzeitig ihre Pflicht, im Rahmen des ihnen Möglichen ihren Kindern eine ihren Fähigkeiten entspechende Ausbildung zu geben[5], dann sind sie auch Partner eines Rechtsverhältnisses zu den Institutionen der Berufsausbildung, "das einzugehen sie genötigt sind, um dem Kind zu der für das Leben notwendigen Qualifikation zu verhelfen. Die Ausgestaltung dieses Rechtsverhältnisses berührt mithin auch ihre Rechtssphäre unmittelbar"[6]. Die

---

1 Abgesehen von dem antiquierten § 41 Abs. 1 GewO, dem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine praktische Bedeutung zukommt, wenn das Gericht in der Verweigerung der Eintragung eines Lehrverhältnisses in die Lehrlingsrolle keinen Verstoß gegen diese Bestimmung sieht; vgl. BVerwG, DVBl. 1959, S. 395 (396); GewArch. 1961, S. 109; vgl. dazu auch oben S.76 f .

2 Vgl. aber § 128 a GewO, der für das graphische Gewerbe eine spezielle Lehrbefugnis verlangt.

3 Manche Kammern haben allerdings spezifizierende Richtlinien zur Eignungsfrage erlassen, beispielsweise die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf durch Vollversammlungsbeschluß vom 18. Oktober 1965.

4 So BVerfGE 4, S. 52 (56); BVerwGE 5, S. 153 (155); Evers, VVDStRL 23 (1966), S. 161, FN 50.

5 Evers, a.a.O., S. 161.

6 Evers, a.a.O, für das Verhältnis Eltern - Schule.

Beziehungen der Eltern zu den Berufsausbildungsorganisationen müssen daher ebenso wie die Aktualisierung einer Elternmitwirkung bei der Gestaltung der Berufsausbildung gesetzlich normiert werden[1].

Die Entscheidung über die organisatorische Ausformung der Berufsausbildung gehört wegen ihres hohen kultur- und gesellschaftspolitischen Gewichts[2] zu den politischen Führungsaufgaben des Parlaments[3]. Die wirtschaftliche Leistungskraft des ganzen Gemeinwesens ist eng mit der Qualität der Berufsausbildung verknüpft[4]. Ihre sozialpolitische Bedeutung folgt allein schon aus der Tatsache, daß beispielsweise im Jahre 1965 1,3 Millionen Jugendliche in

---

1 In der Praxis der Berufsausbildung kann von einer Mitwirkung der Eltern kaum gesprochen werden. Immerhin werden teilweise in den Betrieben des Bezirks der Industrie- und Handelskammer Köln Elternversammlungen durchgeführt, in denen Fragen der betrieblichen Ausbildung besprochen werden.

2 Zur wachsenden gesamtgesellschaftlichen Relevanz der Berufsausbildung vgl. Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen 1953 - 1965, Gesamtausgabe, S. 473 ff.; siehe ferner die zehn allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik der EWG vom 2. April 1963, abgedruckt in: Berufsausbildung im europäischen Raum, DIHT Schriftenreihe, H. 91 (1964), S. 81 ff., die in ihren Zielbestimmungen verbindliches Recht enthalten (vgl. Ipsen, Berufsausbildungsrecht, S. 115 ff.).

3 Evers, a.a.O., S. 162: "... die Entscheidung über Maß und Einheit der Bildungsorganisation (gehört) wegen ihrer Bedeutung für Gemeinwohl und Bestand des Staates zu den politischen Führungs- und Leitungsaufgaben des Parlaments ..."

4 Sie ist "Grundlage für den Fortschritt der Produktivität" (Richter, Rechtsprechung I, 2.);zur wirtschaftlichen Bedeutung der Berufsausbildung s. auch Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, S. 473 f.; vgl. ferner Bremer, Kammerrecht der Wirtschaft, S. 54.

der Berufsausbildung standen[1]. Sie wird damit zum Hebel der sozialen Emanzipation für breite, bisher unterprivilegierte Bevölkerungskreise[2]. Von einer Aufgabe, die nur die "Wirtschaft" - repräsentiert durch die Kammern und Innungen - angeht, kann daher nicht gesprochen werden. Wegen ihrer Bedeutung für das gesamte Gemeinwesen bedarf vielmehr auch die Organisation der Berufsausbildungsinstitutionen der gesetzlichen Grundlage. Das gilt insbesondere für die Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung und das Institut für Berufserziehung im Handwerk an der Universität Köln, die eine Vielzahl an Ordnungsvorschriften entwerfen, eine große Bedeutung gewonnen haben[3] und dabei freie Schöpfungen der "Wirtschaft" sind[4].

E. Rechtssetzungsformen der Industrie- und Handelskammern und Handwerksorganisationen in der Berufsausbildung

I. Rechtsverordnung

Die Zuordnung von Bereichen in der Berufsausbildung

---

1 Vgl. Jung, Gewerkschaftliche Beiträge zu Fragen der beruflichen Bildung, Broschüre 11, 1967, S. 19; 1966 waren in den Lehrlingsrollen der Industrie- und Handelskammern 776 616 Lehrverhältnisse eingetragen; vgl. Berufsausbildung 1966/67, DIHT Schriftenreihe, H. 104, S. 101; im Handwerk gab es 1963 399 552 Handwerks- und 54 588 technische und kaufmännische Lehrlinge, vgl. K. Schmidt, Wirtschaft und Statistik, 1966, S. 308.

2 Richter, a.a.O.

3 Vgl. Winterhager, Kriterien zur Überprüfung der Qualität von Lehrverhältnissen, S. 8, FN 1.

4 Vgl. oben S. 10 f., 16 f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch Nicklisch, ZRP, 1968, H. 2, S. 37, der wegen der faktisch normativen Tätigkeit des "RAL beim Deutschen Normenausschuß e. V." aus "den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaates" die Notwendigkeit einer gesetzlichen Basis seiner Tätigkeit herleitet.

LEBENSLAUF

Am 19. März 1942 wurde ich als Sohn des jetzigen ordentlichen Professors für Kunstgeschichte an der Universität Stuttgart, Dr. Hans Wentzel, und seiner schwedischen Ehefrau, Gunnel Wentzel geb. Samuelsson, in Stockholm geboren. 1948 trat ich in Stuttgart in die Grundschule ein, die ich bis zu meiner Aufnahme in das humanistische Eberhard-Ludwigs-Gymnasium im Jahre 1952 besuchte. Dort legte ich im Frühjahr 1961 die Reifeprüfung ab und begann anschließend im Sommersemester 1961 an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaften zu studieren. Im Frühjahr 1966 bestand ich die Erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Berlin. Seit Ende 1966 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst in Berlin. Zur Zeit bin ich im Rahmen einer Wahlstation bei der Offiziellen Deutsch-Französischen Handelskammer in Paris.

Druck: Martin Niehuus
1 Berlin 13